

## ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE

### REVISION DER STATUTEN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 26.10.2017

#### I. NAME UND SITZ

##### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Der „Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion St.Gallen / Thurgau / Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Innerrhoden“ (nachstehend SBK Sektion SG TG AR AI genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

<sup>2</sup> Sitz der Sektion ist St.Gallen.

#### II. ZWECK

##### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Sektion ist gemäss SBK-Statuten ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht auf dem Gebiet der Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK-Statuten, deren Ausführungsbestimmungen und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Sektion ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

##### Art. 3 Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den SBK-Statuten will die Sektion in ihrem Gebiet:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiter entwickeln und ihre Qualität sichern;
- b) ihre Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der Gesellschaft auseinander setzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken;
- e) sich aktiv in der Berufs- und Weiterbildung engagieren und die Lehre und Forschung in der Pflege fördern;
- g) die Kontakte zu Berufsverbänden der Nachbarstaaten pflegen.

#### III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

##### Art. 4 Zugehörigkeit

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit diesen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

## **Art. 5 Zustimmung des SBK**

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.

## **IV. HAFTUNG**

### **Art. 6 Mitgliederhaftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

### **Art. 7 Haftung der Sektion**

Die Sektion handelt gegen aussen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

## **V. MITGLIEDER UND GÖNNER**

### **Art. 8 Ordentliche Mitglieder**

<sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen mit Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnort im Sektionsgebiet aufgenommen, die

- a) ein vom Bund anerkanntes, auf Tertiärstufe angesiedeltes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege; oder
- b) ein altrechtliches Diplom in Krankenpflege; oder
- c) einen Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes besitzen; oder
- d) sich in einer vom Bund anerkannten, auf Tertiärstufe angesiedelten Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege befinden.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Mitglieder der Sektion sind ordentliche Mitglieder des SBK.

<sup>3</sup> Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 9 Mitgliederkategorie HCA**

<sup>1</sup> Der Sektion können ebenfalls natürliche Personen mit oder in einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Health Care Assistants; nachfolgend HCA) beitreten. Die Mitglieder dieser Kategorie sind nicht ordentliche Mitglieder des SBK.

<sup>2</sup> Personen, die die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, können nicht in dieser Mitgliederkategorie aufgenommen werden.

### **Art. 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vorbehältlich Abs. 3 und 4 auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8 Abs. 1, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb desselben arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch beziehungsweise bei einem Sektionswechsel begründen, wieso sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen.

<sup>2</sup> Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

<sup>3</sup> Bei Übertritt in eine andere Sektion des SBK wird die ordentliche Mitgliedschaft in der neuen Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.

<sup>4</sup> Wird die SBK-Mitgliedschaft über den Beitritt zu einem Fachverband erworben, erfolgt die Aufnahme als ordentliches Sektionsmitglied rückwirkend auf die Aufnahme durch den Fachverband.

### **Art. 11 Austritt von ordentlichen Mitgliedern**

<sup>1</sup> Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern kann vorbehältlich Abs. 2 und 4 grundsätzlich nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten brieflich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Studierende die Ausbildung abschliesst oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.

<sup>3</sup> Ohne Austrittserklärung gilt die Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a.

<sup>4</sup> Die Sektion meldet ordentliche Mitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen Sektion zum Übertritt. Damit ist das ordentliche Mitglied aus der abgebenden Sektion ausgetreten.

### **Art. 12 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern**

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus der Sektion ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. Der Ausschluss bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK gemäss SBK-Statuten.

<sup>2</sup> Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

<sup>3</sup> Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in eine Sektion des SBK aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz zweifacher Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

### **Art. 13 Erwerb der Mitgliedschaft nach Art. 9, Austritt und Ausschluss**

Auf die Mitgliedschaft i.S.v. Art. 9 sind die Art. 10 bis 12 und 14 f. sinngemäss anwendbar.

### **Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

### **Art. 15 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

### **Art. 16 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- oder Krankenpflege oder um die Sektion besonders verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Mitglied i.S.v. Art. 8 f. sind.

<sup>3</sup> Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt sie dem SBK.

## Art. 17 Gönner

<sup>1</sup> Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Sektion mit jährlichen Beiträgen von mind. Fr. 500.00 unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8 bis 16 sind.

<sup>2</sup> Gönnern, welche namhafte jährliche Beiträge leisten, werden die offiziellen Mitteilungen und der Jahresbericht der Sektion unentgeltlich zugestellt.

## VI. ORGANE

### Art. 18 Übersicht

Die Organe der Sektion sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle
- D. Die Interessengruppen
- E. Die Regionalgruppen und Regionalkommissionen

### A. Die Mitgliederversammlung

#### Art. 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
8. Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder zweier Kopräsidentinnen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Sektion
9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Sektionsmitglieder
10. Wahl der Revisionsstelle
11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder i.S.v. Art. 9. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach Art. 33 Abs. 2 und 3 der SBK-Statuten.
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK
14. Aufsicht über Vorstand und Revisionsstelle
15. Oberaufsicht über die Interessengruppen, Regionalgruppen und -kommissionen und Sektionseinrichtungen
16. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
17. Entscheid über die Zugehörigkeiten der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
18. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
19. Revision der Statuten
20. Auflösung, Teilung oder Fusion der Sektion mit einer anderen Sektion des SBK vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK

21. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften.

22. Genehmigung des Reglements über die Finanzkompetenzen

### **Art. 20 Präsidium, Vizepräsidium, Kopräsidium**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Kopräsidentinnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Kopräsidentin geleitet.

### **Art. 21 Ordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Der Vorstand gibt das Datum der Mitgliederversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

<sup>3</sup> Vorbehältlich Art. 38 und 39 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

<sup>4</sup> Präsidium und Vizepräsidium oder Kopräsidium sowie der Vorstand und Mitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

<sup>5</sup> Entscheide der Hauptversammlung sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt. Massgebend ist das jeweils aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.

<sup>6</sup> Die Sektion stellt sicher, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zu diesem Zweck steht ihr die SBK-Zeitschrift „Krankenpflege“ und gegebenenfalls ein eigenes Publikationsorgan zur Verfügung.

### **Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

### **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch ein wahlberechtigtes Mitglied verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

<sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch ein wahlberechtigtes Mitglied verlangt wird.

<sup>3</sup> Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

## B. Der Vorstand

### Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Er regelt seine Aufgaben im ergänzenden Organisationsreglement

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Sektionszweckes
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung wünscht oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten.
4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK
5. Information und Anhörung des SBK über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Mitgliederversammlung nicht direkt zuständig ist
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Verwaltung des Sektionsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
9. Festlegung der Entschädigung der Organe
9. Festlegung des Jahresbeitrages für Mitglieder i.V.s. Art. 9
10. Vertretung der Sektion nach aussen
11. Anstellung der Geschäftsleitung
12. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
13. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben.

### Art. 25 Zusammensetzung des Vorstandes

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin und der Vizepräsidentin; oder
- b) den Kopräsidentinnen;
- c) mindestens fünf und maximal sieben weiteren Mitgliedern der Sektion, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorsitz wird von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Kopräsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

### Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift zu zweien ist im Unterschriftenreglement definiert.

## C. Die Revisionsstelle

### Art. 27 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach als Revisionsstelle eine zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## D. Interessengruppen

### Art. 28 Interessengruppen

<sup>1</sup> Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Sektionsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung von fachspezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.

<sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand in einem Reglement

## E. REGIONALGRUPPEN

### Art. 29 Regionalgruppen und Regionalkommissionen

<sup>1</sup> Regionalgruppen oder Regionalkommissionen sind Zusammenschlüsse von Sektionsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele der Sektion auf regionaler Ebene.

<sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Regionalgruppen regelt der Vorstand in einem Reglement

## VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN

### Art. 30 Übersicht

Die Sektionseinrichtungen sind:

- A. Die Geschäftsstelle
- B. Die Dienstleistungsbetriebe

### A. Die Geschäftsstelle

#### Art. 31 Aufgaben der Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
3. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und von Mitgliedern i.S.v. Art. 9,
4. Buchführung
5. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
6. Gesamtkoordination der Sektionstätigkeiten
7. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb und ausserhalb der Sektion
8. Unterstützung der Sektionsorgane und –einrichtungen.

<sup>2</sup> Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

**Art. 32 Leitung der Geschäftsstelle** <sup>1</sup> Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsleitung. Sie verfügt vorzugsweise über ein Diplom im Sinne von Art. 8 Abs. 1.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleiterin steht zur Sektion in einem Anstellungsverhältnis.

<sup>3</sup> Administrativ untersteht die Geschäftsleiterin der Präsidentin bzw. den Kopräsidentinnen der Sektion; für die Geschäftsführung ist sie dem Sektionsvorstand verantwortlich;

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement und in der Stellenbeschreibung festgehalten.

## **B. Die Dienstleistungsbetriebe**

### **Art. 33 Dienstleistungsbetriebe**

<sup>1</sup> Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbstständige Einrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Diese dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK nicht konkurrenzieren.

<sup>2</sup> Dienstleistungsbetriebe unterstehen der Kontrolle des Vorstandes.

<sup>3</sup> Die Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungsbetriebe muss vorgängig vom Zentralvorstand genehmigt werden.

## **VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG**

### **Art. 34 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup> Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil an den Mitgliederbeiträgen des SBK, aus den Beiträgen der Mitglieder i.S.v. Art. 9, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.

<sup>2</sup> Die Sektion erhebt von den ordentlichen Mitgliedern keinen eigenen Beitrag.

### **Art. 35 Buchführung**

Die Sektion führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

## **IX. RECHTSMITTEL**

### **Art. 36 Beschwerde**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Sektionseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

<sup>2</sup> Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.

<sup>3</sup> Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

### **Art. 37 Beschwerdeinstanzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehältlich Abs. 1 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.



## **X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG**

### **Art. 38 Revision der Statuten**

Die Revision der Statuten kann nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Sektionsmitglieder ihm zustimmen.

### **Art. 39 Auflösung, Teilung oder Fusion der Sektion**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Sektion, deren Teilung oder deren Fusion mit einer anderen Sektion können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Sektionsmitglieder ihm zustimmen.

<sup>2</sup> Auflösung, Teilung oder Fusion sind dem SBK zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Folgen und ggf. über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK.

## **XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 40 Aufhebung von Erlassen**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 21. März 2013 sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

### **Art. 41 Organe nach altem Recht**

Die Mitglieder der Organe nach altem Recht, die unter den neuen Statuten weiterbestehen, verbleiben in ihren Ämtern bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

### **Art. 42 Rechtsbeziehungen mit Dritten**

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

### **Art. 43 Übergangsbestimmung zu Art. 9**

HCA-Mitglieder ohne Sekundarstufe II-Abschluss, die vor dem 16. Juni 2016 in den Verband eingetreten sind, haben 5 Jahre ab Verabschiedung des Reglements über die Sektionsstatuten durch die PK, um einen Abschluss auf Sekundarstufe II (mindestens AGS) nachzuholen.

### **Art. 44 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am TT.MM.JJJJ vom Zentralvorstand genehmigt und am 26. Oktober 2017 durch die Mitgliederversammlung der SBK Sektion SG TG AR AI verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

St.Gallen, 31. August 2017 (Vorstandssitzung)

SBK Sektion SG TG AR AI

Barbara Dätwyler Weber

Präsidentin

Andreas Miller

Vizepräsident